



Geschäftsstelle Kompensation, Januar 2021 (Version 2.0)¹

Bewertung von Berichten der Validierungs- und Verifizierungsstellen durch die Geschäftsstelle Kompensation

Referenz/Aktenzeichen: S212-1915

1 Einleitung

Die Geschäftsstelle Kompensation (GS KOP) gibt den Validierungs- und Verifizierungsstellen (VVS) zu den im Rahmen der Gesuchstellung eingegangenen Validierungs- und Verifizierungsberichten eine Rückmeldung. Die Rückmeldungen der GS KOP zu den Berichten enthalten verschiedene Befunde und heben positive sowie negative Aspekte der Berichte heraus. Teil dieser Rückmeldung ist eine Gesamteinstufung gemäss den Kategorien «sehr guter Bericht», «genügender Bericht», «ungenügender Bericht» und «ohne Befund». Die Gesamteinstufung der Berichte beeinflusst die nächsten Schritte im Feedback-Prozess².

Ziel dieses Dokuments ist es, den VVS aufzuzeigen, welche Befunde in den Berichten automatisch und alleinig, das heisst auch bei Abwesenheit weiterer Befunde, zur Gesamteinstufung «ungenügender Bericht» führen. Damit unterstützt die GS KOP die VVS bei der Schwerpunktsetzung in den jeweiligen Berichten. Die in den nachfolgenden Kapiteln gelisteten Befunde sind hierbei als nicht abschliessende, indikative Liste anzusehen. Es können keine Ansprüche aus dem vorliegenden Dokument abgeleitet werden.

Weisen die von der VVS geprüften Unterlagen des Gesuchstellers oder die Validierungs- oder Verifizierungsberichte die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Befunde auf, bewertet die GS KOP den entsprechenden Validierungs- oder Verifizierungsbericht als «ungenügend». In Kapitel 3 werden zur Erläuterung der Befunde Beispiele wiedergegeben, die auf tatsächlich eingereichten Berichten basieren.³ Die Beispiele sind für ein besseres Verständnis der Befunde unerlässlich, da aus ihnen der Kontext ersichtlich wird. Ausserdem wird damit verdeutlicht, dass auch die Begleitumstände zu berücksichtigen sind, um zu beurteilen, ob ein Befund zu einem «ungenügenden» Bericht führt oder nicht.

¹ Die jeweils aktuelle Version ist verfügbar unter: <http://www.bafu.admin.ch/validierungsstellen>

² vgl. <http://www.bafu.admin.ch/validierungsstellen> und die Mitteilung UV-2001: www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

³ Die Befunde, die zu einem «ungenügenden» Bericht führen, gelten sowohl für Validierungs- als auch für Verifizierungsberichte, ausser dies ist anders vermerkt.

2 Übersicht der Befunde

In den folgenden Kästen werden Befunde thematisch gruppiert aufgeführt. Die Themen werden fortlaufend nummeriert (X) und sind fett gedruckt. Die konkreten Befunde tragen die Nummer des Themas sowie eine fortlaufende Nummerierung der einzelnen Befunde (X.Y). Soweit möglich werden Referenzen auf die rechtlichen Grundlagen gegeben (CO₂-Verordnung wird durch CO₂-VO abgekürzt).

1. Berechnungsfehler bei Emissionsverminderungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 CO₂-VO)

- 1.1. Berechnungsfehler im Monitoringbericht nicht korrigieren lassen oder nicht erkannt
- 1.2. Berechnungsparameter nicht überprüft

2. Ungenügende Methode zum Nachweis der Emissionsverminderung (Art. 6 Abs. 2 Bst. i CO₂-VO)

- 2.1. Ungenügender Nachweis, dass durch das Projekt zusätzliche Emissionsverminderungen generiert werden
- 2.2. Monitoringkonzept: Wirkungsquantifizierung nicht mit akzeptabler Unsicherheit bzw. Genauigkeit möglich
- 2.3. Monitoringkonzept beruht auf falschen Annahmen oder ist nicht umsetzbar
- 2.4. Monitoringkonzept: keine Plausibilisierung des verwendeten Wirkungsmodells vorgesehen
- 2.5. Monitoringmethode von Anhang 3a CO₂-VO nicht angewendet (Art. 6 Abs. 2bis CO₂-VO)

3. Anwendung der allgemeinen Grundlagen oder Dokumentation der Prüfung nicht genügend (Art. 9 Abs. 3 CO₂-VO)

- 3.1. Rechtsgrundlage wird verletzt
- 3.2. FAR nicht umgesetzt (Mitteilung UV-2001, Kap. 6, insb. Abschnitt 6.2.1)
- 3.3. Abschliessend überprüfbare Prüf Aspekte als FAR vorgeschlagen (Mitteilung UV-2001, Abschnitt 4.3, S. 16)
- 3.4. Änderungen am Monitoringbericht während Prüfung nicht mit CR, CAR dokumentiert (Mitteilung UV-1315, Kap. 7.2.3 und Kap. 7.3.7)

4. Unstimmigkeiten bei der Wahl des Referenzszenarios

- 4.1. Fehlerhaftes Referenzszenario akzeptiert (Anhang F zur Mitteilung UV-1315⁴)
- 4.2. Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund nicht erkannt oder berücksichtigt (Mitteilung UV-2001, Thema «Einflussfaktoren» und gesetzliche Bestimmungen → Auswirkung auf Festlegung der Referenzentwicklung, S. 23)
- 4.3. Schlüsselkundenkonzept nicht korrekt angewendet (Anhang F zur Mitteilung UV-1315)

5. Vorhaben ungenügend geprüft

- 5.1. Aufnahmekriterien eines Vorhabens nicht geprüft (Art. 9 Abs. 3 CO₂-VO)
- 5.2. Ungenügende Abklärung bezüglich ausgeschlossenen Vorhaben (Anhang 3 CO₂-VO)
- 5.3. Vorhaben ins Programm aufgenommen, das vor dem Umsetzungsbeginn des Programms umgesetzt wurde (Art. 5a Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 5a Abs. 2 CO₂-VO)
- 5.4. Aufnahmekriterien für Vorhaben ermöglichen die Aufnahme von Vorhaben, die nicht die Anforderungen der CO₂-VO erfüllen (vgl. Art. 5a CO₂-VO).

⁴ Verfügbar unter: www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

6. Angepasste Systemgrenzen und Überprüfung Wirtschaftlichkeit

- 6.1. Wirtschaftlichkeit des Projekts zu wenig überprüft, obwohl Systemgrenzen angepasst wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 CO₂-VO)
- 6.2. Fehlende Stellungnahme zur wesentlichen finanziellen Änderung (Art. 11 Abs. 2 Bst. b CO₂-VO)

7. Doppelzählungen bzw. Schnittstelle zu anderen Instrumenten der Klima- und Energiegesetzgebung ungenügend abgeklärt (Art. 10 Abs. 5 CO₂-VO)

- 7.1. Potentielle Doppelzählungen aufgrund Vorliegen von CO₂-abgabebefreiten Projektbeteiligten wegen Verwendung veralteter Prüfgrundlagen nicht erkannt

8. Umsetzungsbeginn ungenügend abgeklärt (Art. 5 Abs. 1 Bst. d CO₂-VO)

- 8.1. Falschen Umsetzungsbeginn akzeptiert (Validierungsbericht oder Verifizierungsbericht zur ersten Monitoringperiode)

9. Unvollständige Unterlagen

- 9.1. Projektbeschreibung ohne Monitoringkonzept validiert (Art. 6 Abs. 2 Bst. i CO₂-VO)

10. Unabhängigkeit der VVS

- 10.1. Unabhängigkeit der VVS (d.h. Unternehmen sowie Gesamtverantwortlicher, Qualitätssicherung und Fachexperte) nicht gegeben

11. Besonderheiten bei selbst durchgeführten Projekten

- 11.1. Kommentar zu jährlichen Abweichungen der Investitionen, Betriebskosten und Erlöse fehlt (Infoblatt vom 30.01.2019 zur Verifizierung von selbst durchgeführten Projekten, Monitoringperiode 2018, Kap. 1.9)
- 11.2. Abweichung zwischen Monitoringkonzept und angewandter Methode im Monitoringbericht nicht bereinigt und von der VVS nicht kommentiert (Art. 9 Abs. 1 CO₂-VO)

3 Beispiele zu den Befunden

Im Nachfolgenden werden die Befunde aus Kapitel 2 jeweils mit einem oder mehreren Beispielen aus realen Anwendungsfällen illustriert.⁵ Sie dienen als Hilfestellung für ein besseres Verständnis der Befunde. Zur besseren Lesbarkeit werden die Befunde aus Kapitel 2 wiederholt.

1. Berechnungsfehler bei Emissionsverminderungen

- 1.1. Berechnungsfehler im Monitoringbericht nicht korrigieren lassen oder nicht erkannt (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 CO₂-VO)

Beispiele:

a) Die VVS hat einen Berechnungsfehler in der Monitoring-Exceldatei nicht bemerkt. Was zu einer Anpassung der Emissionsverminderungen um rund 5% führte.

b) Es wird die falsche Formel zur Berechnung der Projektmissionen angewendet (nicht die Formel aus dem Monitoringkonzept), was zu einer Überschätzung der Emissionsverminderungen um 7% führte.

c) Der Verifizierer hat eine falsche Anpassung des Monitoringberichtes verlangt. Obwohl Neubauten in der Referenzentwicklung nicht berücksichtigt werden dürfen, müssen sie für die Wärmeaufteilung der Wärme aus den zentralen Kesseln auf die Wärmebezügergruppen berücksichtigt werden. Dies hat zu einer Überschätzung der Emissionsverminderungen um 25% geführt.

d) Die VVS akzeptiert eine falsche Anpassung eines Berechnungsparameters. Im neusten Monitoringbericht zu einem selbst durchgeführten Projekt verwendet der Projektbetreiber neu einen Wirkungsgrad von 80% für nicht-kondensierende Öl-Kessel. Dies gegenüber der Verwendung eines Wirkungsgrads von 85% im vorangehenden Monitoringbericht und den aktuellen Angaben im Monitoringplan. Es scheint, dass der Projektbetreiber das Infoblatt fehlinterpretiert hat. Dies führt zu einer Überschätzung der anrechenbaren Emissionsverminderungen um rund 7%.

- 1.2. Berechnungsparameter nicht überprüft (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 CO₂-VO)

Beispiel:

a) Ein im Tool zur Berechnung der Emissionsverminderungen verwendeter Parameter stimmt nicht überein mit der im Verifizierungsbericht dokumentierten Diskussion der VVS mit dem Gesuchsteller zu diesem Parameter.

b) Laut Verifizierungsbericht wurde der Emissionsfaktor von Strom durch den Projektbetreiber aktualisiert. Dies hat die VVS kontrolliert und den Emissionsfaktor als korrekt bewertet. Im Monitoring-Excel wird nicht der korrekte, sondern der nicht mehr aktuelle Emissionsfaktor des Vorjahres verwendet.

2. Ungenügende Methode zum Nachweis der Emissionsverminderung (Art. 6 Abs. 2 Bst. i CO₂-VO)

- 2.1. Ungenügender Nachweis, dass durch das Projekt zusätzliche Emissionsverminderungen generiert werden

Beispiel: Der Gesuchsteller konnte die Wirkung des Projektes nicht ausreichend belegen. Der Wirkungszusammenhang war nicht eindeutig bzw. nicht klar genug.

- 2.2. Monitoringkonzept: Wirkungsquantifizierung nicht mit akzeptabler Unsicherheit bzw. Genauigkeit möglich

Beispiel: Das vorgeschlagene Monitoringkonzept ermöglicht keine genügend genaue Bestimmung der erzielten Emissionsverminderungen.

⁵ Die Befunde, die zu einem «ungenügenden» Bericht führen, gelten sowohl für Validierungs-, als auch für Verifizierungsberichte, ausser dies ist anders vermerkt.

2.3. Monitoringkonzept beruht auf falschen Annahmen oder ist nicht umsetzbar

Beispiel: Das vorgeschlagene Monitoringkonzept setzte Datenerhebungen seitens Verwaltung voraus, für welche aktuell keine Rechtsgrundlage besteht. Ohne diese Datenerhebung wäre eine Doppelzählung nicht auszuschliessen. Die Umsetzung des Monitoringkonzepts ist somit nicht möglich.

2.4. Monitoringkonzept: keine Plausibilisierung des verwendeten Wirkungsmodells vorgesehen

Beispiel: Das vorgeschlagene Monitoringkonzept verwendete ein Wirkungsmodell zur Berechnung der Emissionsverminderungen. Für dieses Wirkungsmodell war gemäss Monitoringkonzept keine Plausibilisierung vorgesehen.

2.5. Monitoringmethode von Anhang 3a CO₂-VO nicht angewendet (Art. 6 Abs. 2bis CO₂-VO)

Beispiel: Die Monitoringmethode eines Wärmeverbund-Projekts beruhte nicht auf der verbindlichen Standardmethode zur Bestimmung der Emissionsverminderungen für Wärmeverbund-Projekte (Anhang 3a CO₂-VO), obwohl das Projekt unter den Geltungsbereich der Standardmethode fiel (Anhang F, Kap. 2 (Version 4.0, November 2020); Punkt 2 des 14. Newsletter vom 27. November 2019⁶).

3. Anwendung der allgemeinen Grundlagen oder Dokumentation der Prüfung nicht genügend (Art. 9 Abs. 3 CO₂-VO)

3.1. Rechtsgrundlage wird verletzt

Beispiel: Die Unterschiede in den rechtlichen Anforderungen für reguläre Projekte (Art. 8 CO₂-VO) und selbst durchgeführte Projekte (Art. 91 CO₂-VO) wurden nicht beachtet. Dies führte dazu, dass insbesondere die FARs aus der letzten Verfügung zum Projekt nicht erwähnt und deren Umsetzung nicht kommentiert wurde.

3.2. FAR nicht umgesetzt (Mitteilung UV-2001, Kap. 6, insb. Abschnitt 6.2.1)

Beispiel: Eine Auflage in Form eines FAR zum Monitoringbericht des Vorjahres wurde vom Projektbetreiber nicht vollumfänglich umgesetzt, ohne dass dies bemängelt wurde.

3.3. Abschliessend überprüfbare Prüfaspekte als FAR vorgeschlagen (Mitteilung UV-2001, Abschnitt 4.3, S. 16)

Beispiele:

a) Der Gesuchsteller hat der VVS keine Belege für die Wärmehählerstände zum Jahresende geliefert. Die VVS formulierte einen FAR um diesen Aspekt im nächsten Jahr nachzuholen. Prüfaspekte, welche die Emissionsverminderungen der betrachteten Monitoringperiode beeinflussen können, dürfen nicht mit einem FAR auf die nächste Monitoringperiode verschoben werden. Ausserdem wurden die Emissionsverminderungen nicht pro Kalenderjahr ausgewiesen (Nicht einhalten Art. 9 Abs. 5 CO₂-VO).

b) Die VVS hat einen FAR formuliert, welcher die Prüfung von im Rahmen der Verifizierung abschliessend überprüfbaren Aspekten beinhaltete. Erschwerend kam hinzu, dass der FAR die falschen Berechnungszellen in der Monitoring-Exceldatei referenzierte.

3.4. Änderungen am Monitoringbericht während Prüfung nicht mit CR, CAR dokumentiert (Mitteilung UV-1315, Kap. 7.2.3 und Kap. 7.3.7)

Beispiel: Der Monitoringbericht des Gesuchstellers wurde während der Prüfung der VVS geändert. Es fehlen Angaben zu CR und CAR, sodass unklar ist, auf Basis welcher Informationen und Dokumente die VVS zu ihren Schlüssen gekommen ist.

⁶ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/14--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--22--oktober-2019.html#1692274262>

4. Unstimmigkeiten bei der Wahl des Referenzszenarios

4.1. Falsches Referenzszenario akzeptiert (Anhang F zur Mitteilung UV-1315)

Beispiel:

a) Die VVS hat ein Referenzszenario akzeptiert, welches nicht mit Anhang F zur Mitteilung UV-1315 vereinbar ist. [Validierung]

b) Die VVS hat ein Referenzszenario für neue Wärmebezüger eines bestehenden Wärmeverbunds akzeptiert, welches nicht mit den Vorgaben in Anhang F zur Mitteilung UV-1315 kompatibel ist. [Verifizierung selbst durchgeführtes Projekt; Validierung]

4.2. Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund nicht erkannt oder berücksichtigt (Mitteilung UV-2001, Thema «Einflussfaktoren» und gesetzliche Bestimmungen → Auswirkung auf Festlegung der Referenzentwicklung, S. 23)

Beispiel: Die VVS hat nicht erkannt, dass im Monitoringjahr eine Anschlusspflicht an den Wärmeverbund eingeführt wurde und somit die Neuanschlüsse keine anrechenbaren Emissionsverminderungen mehr generieren können. [Verifizierung selbst durchgeführtes Projekt; Validierung]

4.3. Schlüsselkundenkonzept nicht korrekt angewendet (Anhang F zur Mitteilung UV-1315)

Beispiel: Der Projektbetreiber hat das Schlüsselkundenkonzept aus Anhang F zur Mitteilung UV-1315 nicht korrekt angewendet. Das Kesselalter der ersetzten Ölkessel wurde nicht angegeben, trotzdem 100% der Emissionsverminderungen angerechnet. Die VVS hat diese Berechnung akzeptiert.

5. Vorhaben ungenügend geprüft

5.1. Aufnahmekriterien eines Vorhabens nicht geprüft (Art. 9 Abs. 3 CO₂-VO)

Beispiel: Der Validierungs- bzw. Verifizierungsbericht enthielt keine Aussage zur Überprüfung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben. Aufnahmekriterien bei Programmen sind der wesentliche Teil zur Sicherstellung, dass die rechtlichen Grundlagen in Art. 5 CO₂-VO erfüllt werden. Diese müssen zwingend geprüft werden.

5.2. Ungenügende Abklärung bezüglich ausgeschlossenen Vorhaben (Anhang 3 CO₂-VO)

Beispiel: Der Gesuchsteller konnte nicht ausreichend darlegen, dass sein Projekt nicht in die gemäss Anhang 3 CO₂-VO ausgeschlossene Projektkategorie «Forschung und Entwicklung» fällt und dass die Anforderungen an den «Stand der Technik» erfüllt sind. Die VVS hatte dazu Anpassungen in der Programmbeschreibung verlangt. Eine ausführliche Stellungnahme, wieso das Programm die Anforderungen vollumfänglich erfüllt, fehlte jedoch [Validierung].

5.3. Vorhaben ins Programm aufgenommen, das vor dem Umsetzungsbeginn des Programms umgesetzt wurde (Art. 5a Abs. 1 Bst. d i.Z.m. Art. 5a Abs. 2 CO₂-VO)

Beispiel: Die VVS hat die Aufnahme von Vorhaben in ein Programm gutgeheissen, welche bereits vor der Umsetzung des Programms umgesetzt worden waren.

5.4. Aufnahmekriterien für Vorhaben ermöglichen die Aufnahme von Vorhaben, die nicht die Anforderungen der CO₂-VO erfüllen (Art. 5a CO₂-VO).

Beispiel: Die Aufnahmekriterien für Vorhaben ermöglichte, dass bereits umgesetzte Vorhaben in das Programm aufgenommen werden (Art. 5a Abs. 1 Bst. d i.V.m. Abs. 2 CO₂-VO).

6. Angepasste Systemgrenzen und Überprüfung Wirtschaftlichkeit

- 6.1. Wirtschaftlichkeit des Projekts zu wenig überprüft, obwohl Systemgrenzen angepasst wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 CO₂-VO)

Beispiel: Die tabellarische Übersicht zu den Änderungen des Projekts gegenüber dem Vorjahr wurde von der VVS nicht kommentiert. Es stellte sich heraus, dass die Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 CO₂-VO schon seit einiger Zeit nicht mehr erfüllt waren, da eine massgebliche Änderung an den Systemgrenzen des Projekts vorlag. Das Projekt war aufgrund der geänderten Projektcharakteristik wirtschaftlich.

- 6.2. Fehlende Stellungnahme zur wesentlichen finanziellen Änderung (Art. 11 Abs. 2 Bst. b CO₂-VO)

Beispiel: Der Verifizierer hat keine Stellungnahme zur wesentlichen finanziellen Änderung des Projekts abgegeben. Aufgrund eines Netzausbaus eines Wärmeverbunds wäre dies notwendig gewesen. Dies war zudem bereits in einem FAR zur vorangehenden Monitoringperiode gefordert worden.

7. Doppelzählungen bzw. Schnittstelle zu anderen Instrumenten der Klima- und Energiegesetzgebung ungenügend abgeklärt (Art. 10 Abs. 5 CO₂-VO)

- 7.1. Potentielle Doppelzählungen aufgrund Vorliegen von CO₂-abgabebefreiten Projektbeteiligten wegen Verwendung veralteter Prüfgrundlagen nicht erkannt

Beispiel: Die VVS hat nicht berücksichtigt, dass ein Projektbeteiligter (insbesondere Gesuchsteller, Wärmeverbundbetreiber, Wärmebezüger etc.) von der CO₂-Abgabe befreit ist. Dies, da die VVS nicht die aktuellste zugestellte Liste zur Überprüfung der von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen inklusive Standorten verwendet hat. Ein an den Wärmeverbund (=Projekt) angeschlossener Bezüger ist von der CO₂-Abgabe befreit. Dessen bezogene Wärmemenge sowie die daraus resultierenden Emissionsverminderungen sind grundsätzlich im Monitoringbericht getrennt auszuweisen und zu verifizieren. Die VVS setzte diese Vorgabe vorliegend nicht um.

8. Umsetzungsbeginn ungenügend abgeklärt (Art. 5 Abs. 1 Bst. d CO₂-VO)

- 8.1. Falschen Umsetzungsbeginn akzeptiert (Validierungsbericht oder Verifizierungsbericht zur ersten Monitoringperiode; Art. 5 Abs. 1 Bst. d CO₂-VO)

Beispiel: Das Projekt wurde am Datum X (Poststempel) bei der Geschäftsstelle Kompensation eingereicht. Als Umsetzungsbeginn hat die VVS das Datum X-4 Monate (= Datum eines Vertrags) akzeptiert. Das Projekt erfüllte mit den Angaben aus dem VVS-Bericht Art. 5 Ziff. 1 Bst. d CO₂-VO nicht. Die VVS hätte basierend auf dieser Information dem BAFU die Ablehnung des Projekts empfehlen müssen. Die Prüfung durch die GS KOP ergab jedoch, dass der Vertrag eine zweimonatige Vertragsrücktrittsklausel enthielt. Diese wurde durch einen Geschäftsleitungsbeschluss vom Datum X-2 Monate und den am darauffolgenden Tag vergebenen Auftrag aufgehoben. Somit war auch Art. 5 Ziff. 1 Bst. d CO₂-VO erfüllt. Das Resultat des VVS-Berichts war zwar korrekt – das Projekt konnte registriert werden – die Angaben zum Umsetzungsbeginn jedoch nicht.

9. Unvollständige Unterlagen

- 9.1. Projektbeschreibung ohne Monitoringkonzept validiert (Art. 6 Abs. 2 Bst. i CO₂-VO)

Beispiel: Die VVS schloss die Validierung mit der Empfehlung «Projekt registrieren» ab, ohne dass ein konkretes Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung vorlag. Sie erachtete es als ausreichend, dass der Gesuchsteller die Absicht erklärte, das Monitoring «gemäss BAFU-Vorgaben» durchführen zu wollen. Für die Erstellung des Monitoringkonzepts erstellte die VVS einen FAR im Validierungsbericht.

10. Unabhängigkeit der VVS

- 10.1. Unabhängigkeit der VVS (d.h. Unternehmen sowie Gesamtverantwortlicher, Qualitätssicherung und Fachexperte) nicht gegeben (Mitteilung UV-2001, Kap. 4)

Beispiele:

- a) Die VVS unterbreitet dem Gesuchsteller Vorschläge, wie dieser oder dessen Projektentwickler die Monitoringmethode des Projekts anpassen könnte, um höhere Emissionsvermindierungen zu generieren.
- b) Die VVS weist den Gesuchsteller darauf hin, dass andere Projekte andere Methoden zur Berechnung der Emissionsverminderung verwenden. Er rät ihm, ebenfalls eine dieser Methoden anzuwenden, um damit seine Emissionsvermindierungen zu erhöhen.
- c) Der VVS fällt auf, dass bei einem Programm eine Formulierung nicht eindeutig gewählt wurde und die in das Programm aufgenommenen Vorhaben somit eine längere Laufzeit haben können, als der Gesuchsteller annahm. Sie rät dem Gesuchsteller, die längere Laufzeit bei der GS KOP einzufordern.

11. Besonderheiten bei selbst durchgeführten Projekten

- 11.1. Kommentar zu jährlichen Abweichungen der Investitionen, Betriebskosten und Erlöse fehlt (Infoblatt vom 30.01.2019 zur Verifizierung von selbst durchgeführten Projekten, Monitoringperiode 2018, Kap. 1.9)

Beispiel: Bei selbst durchgeführten Projekten muss die VVS jährlich die wesentlichen Änderungen genauer prüfen als bei regulären Projekten. Die Hinweise hierzu aus dem Infoblatt wurden nicht umgesetzt.

- 11.2. Abweichung zwischen Monitoringkonzept und angewandter Methode im Monitoringbericht nicht bereinigt und von der VVS nicht kommentiert (Art. 9 Abs. 1 CO₂-VO)

Beispiel: Die Methode zur Berechnung der Emissionsvermindierungen wurde bei der Erarbeitung des Monitoringberichts angepasst. Diese Anpassung wurde nicht im Monitoringkonzept nachgeführt. Monitoringkonzept und angewandte Monitoringmethode stimmten somit nicht überein. Die Änderung am Monitoringkonzept wurde seitens Projektbetreiber nicht begründet und seitens Verifizierer nicht kommentiert.

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung
März 2020	1.0	
Januar 2021	2.0	<ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung des Einleitungstextes• Ergänzung der Übersicht der Befunde: 2.3, 2.4, 2.5, 5.4• Ergänzung der entsprechenden Beispiele